

Baumschutzsatzung für Oerlinghausen

Antrag zur Sitzung des Umweltausschusses am 03.12.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Umweltausschuss bekennt sich zur Einführung einer Baumschutzsatzung für das Gebiet der Stadt Oerlinghausen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Umweltausschusses eine Satzung zu erarbeiten und dem Ausschuss zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen.
2. Die Baumschutzsatzung hat dabei die folgenden Leitlinien umzusetzen:
 - a. Geschützt sind alle Bäume (Gehölzpflanzen), die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.
 - b. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Umweltausschusses bzw. des Rates zu entfernen oder zu verändern.
 - c. Unberührt bleiben Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gelten, Waldflächen sowie Vorschriften zum Artenschutz.
 - d. Bei Nichtbeachtung oder Verstoß gegen die Satzung ist ein Bußgeld in Höhe von max. 50.000 € (pro Baum) sowie eine vergleichbare Ersatzbepflanzung im Stadtgebiet anzusetzen. Unterschieden werden soll hier zwischen gewerblichem und nicht-gewerblichem Verstoß. Einnahmen aus den Bußgeldern werden in voller Höhe für Ersatzbepflanzungen und den Erhalt des Baumbestandes im Stadtgebiet verwendet.
 - e. Erlaubnisanträge werden im Umweltausschuss diskutiert und beschlossen. Diese sollen den Bürgern leicht und kostenfrei zugänglich gemacht werden (vorzugshalber digital). Erlaubnisanträge sollen für Privatpersonen und Vereine kostenfrei möglich sein, solange sie selbst betroffen sind und die Arbeiten ausführen. Gewerbliche Antragssteller müssen eine Gebühr zahlen.

- f. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn sich der Antragssteller zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet oder alternativ eine vergleichbare Ersatzbepflanzung (Baumart; bei gewerblichen Antragssteller inklusive Baumgröße) vornimmt. Ausgleichszahlungen werden in voller Höhe von der Stadt für Ersatzbepflanzungen und/oder den Erhalt und Schutz des Baumbestandes verwendet.
- g. Bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus oder von Baugenossenschaften kann auf den Ausgleich verzichtet werden.

Begründung:

Städtebauliche Begründung:

Bäume beleben unser Stadtbild und haben einen positiven Einfluss auf die Luftqualität. Sie spenden Schatten, verringern das Aufheizen von versiegelten Flächen und kühlen durch Verdunstung die Luft in den immer heißeren Sommertagen.

Der Erhalt und die Neuanpflanzung von Bäumen im Siedlungsraum ist ein Beitrag den Siedlungsraum in Hitzeperioden lebenswert zu erhalten. Insbesondere vor der sich zuspitzenden Klimakrise mit einer deutlichen Zunahme der Häufigkeit und Länge von Hitzeperiode wird es ohne den Siedlungsraum kühlende Maßnahmen über längere Zeiträume im Jahr unerträglich heiß.

Hierbei sind die großen alten Bäume, die heute bereits im Siedlungsraum vorhanden sind, sehr wichtig, weil neue Bäume erst in vielen Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsraum leisten.

Die Satzung soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Fällung von alten großen und damit wichtigen Bäumen im Siedlungsraum immer eine Entscheidung ist, für die der Eigentümer eine stichhaltige Begründung liefern muss.

Ökologische Begründung:

Aufgrund der intensiven Landwirtschaft hat sich der Siedlungsraum in den letzten Jahrzehnten zu einen Rückzugsraum für viele Tiere und Pflanzen entwickelt.

„Unsere Ansprüche an Erholungsräume und Alltagslandschaften decken sich mit den Voraussetzungen für eine vielfältige Stadtnatur als Lebensraum für eine große Anzahl von Tieren und Pflanzen erstaunlich gut“¹

Wenn eine weitere Versiegelung und Reduzierung der Biomasse im Siedlungsbereich stattfindet, ist diese Ausgleichsfunktion gefährdet. In Anbetracht der massiven, nicht mehr vermeidbaren Biomasseverluste in den Wäldern und der damit einhergehenden weiteren Freisetzung von CO² ist jede weitere Freisetzung von CO², die derzeit leicht zu vermeiden ist, zu unterlassen.

Für die GRÜNE Ratsfraktion
Niklas Riesmeier, Olaf Nolte

1